

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: stuellungnahmen@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 16/76

BMASK-24129/0001-II/A/4/2016

BG über die Regelung der Beziehungen im Bereich der sozialen Sicherheit im Verhältnis zur Provinz Québec

Referent: VP Dr. Christian J. Winder, Rechtsanwalt in Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zum übermittelten Begutachtungsentwurf ist vorweg nach eingehender Überprüfung des Entwurfes, der österreichischen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie europarechtlichen Bestimmungen, insbesondere der VO (EG) 883/2004, festzustellen, dass damit grundsätzlich eine zweckmäßige und den notwendigen Erfordernissen folgende bilaterale Regelung erfolgt.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt weiters die vom Gesetzgeber vorgenommene Vorgangsweise grundsätzlich, wodurch eine schrittweise Anpassung sämtlicher grenzübergreifender Regelungen im Sozialversicherungsbereich, insbesondere im Pensionsversicherungsbereich, erfolgt, da dies im Interesse der ökonomischen Verwaltung einerseits und der bürgerfreundlichen Behandlung vitaler Interessen andererseits liegt.

In der Bestimmung des Artikel 2 Abs. 1, unter der Überschrift **Sachlicher Geltungsbereich** wird jedoch unmittelbar in die Berufsgruppe der Notare und Rechtsanwälte eingegriffen.

Entsprechend dieser Bestimmung finden die österreichischen Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung mit Ausnahme der Sondersicherung für das Notariat Anwendung.



Diese Formulierung findet sich zwar in zahlreichen bilateralen Abkommen Österreichs wieder, so zuletzt in den Abkommen mit Serbien (BGBl III 155/2012) oder Indien (BGBl 60/2015); es sind für diese Ausnahmebestimmungen jedoch keine sachlichen Gründe ausgewiesen.

Die Bestimmungen der österreichischen Rechtsanwaltsordnung (RAO) regelt in den §§ 47 ff die Pensionsversicherung der österreichischen Rechtsanwälte einschließlich der dafür gewidmeten Pauschalvergütung für die Erbringung der Verfahrenshilfe durch die österreichischen Rechtsanwälte. Die Finanzierung dieser Pensionsversicherung erfolgt ausschließlich durch Beiträge der Rechtsanwälte.

Es ist daher eine Ausnahme der Sonderversicherung des Notariats vom sachlichen Geltungsbereich, nicht jedoch eine Ausnahme der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwaltschaft sachlich nicht gerechtfertigt, zumal eine solche Rechtfertigung aus den Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes 1972 idgF alleine nicht erschließbar ist.

Dazu wird weiters insbesondere darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen des § 50 Abs 2 Zl. 2 lit. a für die (reguläre) Altersversorgung die Beitragspflicht zu einer Versorgungseinrichtung in der Dauer von mindestens zwölf Monaten ausreichend ist; und weiter, dass gem. § 52 Abs 1 die Basisaltersrente die nach § 293 Abs. 1 und 2 des ASVG festgelegten Richtsätze nicht unterschreiten darf.

Die Bestimmungen über die geringe Wartedauer von nur zwölf Monaten im Bereich der Rechtsanwaltschaft sowie die im Geltungsbereich der RAO erworbenen Beitragszeiten erzeugen zudem nicht Auswirkungen auf die Wartedauer von 180 Monaten im Geltungsbereich des ASVG im Sinne einer Anrechnung bzw. einer Erfüllung einer Wartezeit (im Gegensatz zu den im Entwurf dieses Abkommens vorgesehen Regelung).

Alleine diese beiden Ausnahmebestimmungen bzw. Abweichungen zum allgemeinen österreichischen Pensionssystem zeigen, dass eine Ausnahme auch der Rechtsanwaltschaft vom sachlichen Geltungsbereich geboten ist.

Eine differenzierte Behandlung des Notariats (indem dieses vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen wird) und der Rechtsanwaltschaft (indem diese in den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens einbezogen wird) ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Eine sachgerechte Umsetzung der Rechtslage würde erfordern, dass die Bestimmung des Artikels 2 Abs. 1 zu lauten hat:

1. Diese Vereinbarung findet auf folgende Rechtsvorschriften Anwendung:
 - (a) in Bezug auf Österreich:
 - (i) auf die Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung mit Ausnahme der Sonderversicherung für das Notariat **und der Rechtsanwaltschaft**;
 - (ii) auf die Rechtsvorschriften über die Unfallversicherung;
 - (iii) ausschließlich hinsichtlich des Abschnittes II auf die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung;

einschließlich der Verordnungen und Satzungen hierzu.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt daher höflich an, in Artikel 2 Abs. 1 lit a Zl. I nach Notariat die Wortfolge „und der Rechtsanwaltschaft“ einzufügen.

Durch diese Formulierung lässt sich der gewünschte Regelungserfolg erzielen.

Wien, am 22. Juni 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

